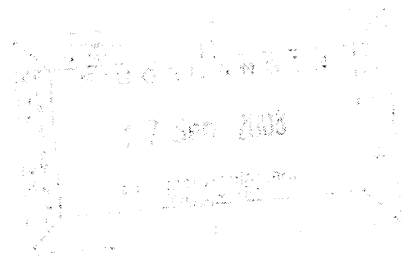


5 UF 242/07
25 F 770/07 So
Amtsgericht Gießen



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

Dr. Aristovoulos Christidis, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen,

Antragsteller und Beschwerdeführer.

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jur. Horst Honigmann, Alte Freiheit 5/Kipdorf 1,
42103 Wuppertal,

gegen



wegen Regelung der Entscheidungsbefugnis über die Teilnahme am schulischen
Griechischunterricht für die Kinder Leon Orestis Walter [REDACTED]
[REDACTED] und Myron Jan Aris [REDACTED],

Beteiligter:

Magistrat der Stadt Gießen, Jugendamt, Neue Bäume 2, 35390 Gießen,

hat der 5. Senat für Familiensachen (Der Einzelrichter) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die befristete Beschwerde des Antragstellers vom 26.10.2007 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Gießen vom 05.10.2007

am 10. September 2008 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Eine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten des Beschwerdeverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat im ersten Rechtszug begehrt, ihm das alleinige Recht zur Entscheidung zu übertragen, ob die Kinder weiterhin am schulischen Griechischunterricht teilnehmen und ob der ältere Junge mit dem Besuch des Gymnasiums für die Teilnahme am Französisch- oder Lateinunterricht angemeldet wird. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Gründe des Amtsgerichts für die Ablehnung dieser Anträge wird auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Gießen Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt mit seiner Beschwerde in zweiter Instanz lediglich noch die Befugnis zur Entscheidung über die Teilnahme der beiden Kinder am Griechischunterricht.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien im Beschwerdeverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll über die Anhörung der Parteien vor dem entscheidenden Einzelrichter des Senats verwiesen.

Die befristete Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, in der Sache jedoch aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht nach ausführlicher Anhörung der beiden Kinder darauf abgestellt, dass deren wiederholt geäußerter Wunsch, neben dem normalen Schulunterricht nicht nachmittags noch zusätzlich an dem seinerzeitigen Griechischenunterricht teilnehmen zu müssen, zu respektieren sei. Die Kinder haben dafür nachvollziehbare Gründe vorgebracht. Insbesondere ist es - was der Antragsteller allerdings weiterhin nicht zu akzeptieren vermag - bei Kindern dieses Alters - verständlich und sogar wünschenswert, wenn sie für sich noch eine ausreichende Zeit für sportliche Betätigungen am Nachmittag beanspruchen. Die bisherigen sehr guten schulischen Leistungen der beiden Kinder bestätigen, dass sie grundsätzlich lernwillig sind und lediglich vor den Überforderungen durch den Antragsteller mit zusätzlichen Unterrichtszeiten geschützt werden wollen. Dabei verkennt der Senat nicht, dass es ein berechtigtes Interesse des Antragstellers ist, dass seine Söhne seine griechische Muttersprache erlernen. Die Kinder lehnen das auch nicht grundsätzlich ab und fanden es in der Vergangenheit sogar „toll, griechisch zu sprechen.“ Der Antragsteller hat auch bestätigt, dass er mit den Kindern ausschließlich griechisch spricht; seine Sorge, die Kinder könnten sich bei Verwandtenbesuchen mit diesen nicht verständigen, ist schon von daher unbegründet. Mit seinem Bestreben, den grundsätzlich lernwilligen und sprachbegabten Kindern einen - ihren derzeitigen Wünschen aber (noch) nicht entsprechenden - Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf etwaige noch weit in der Zukunft liegende Aufgaben - unter anderem eine spätere Wehrpflicht oder ein eventuelles Studium in Griechenland - aufzuzwingen, bei gleichzeitig geringerer Wertschätzung der altersgemäßen Interessen der Kinder an der Beibehaltung ihrer sportlichen Aktivitäten (u. a. Basketball), weckt er bei ihnen Ängste oder Minderwertigkeitsgefühle. Er bewirkt damit letztendlich einen seinen Bestrebungen langfristig sogar zuwider laufenden Widerstand der Kinder, die sich von ihm derzeit überfordert fühlen, was wiederum neue Probleme in seinem ansonsten völlig berechtigten Ansinnen nach mehr Umgang mit den Kindern schafft. Dies ist

umso bedauerlicher, als den Kindern – nach ihren derzeitigen guten Schulleistungen gerade in den sprachlichen Fächern zu beurteilen – jederzeit zuzutrauen ist, dass sie bei altersgemäßer Motivierung und nicht übersteigerten Anforderungen ganz von selbst ein noch größeres Interesse an ihrer Muttersprache entwickeln würden, wenn sie in kindgemäßer Form und ohne die dauernde Kritik wegen der derzeit fehlenden Bereitschaft zu zusätzlichem Unterricht gefördert würden. Damit wird nicht etwa – wie es der Antragsteller anhand eines wenig förderlichen Vergleichs mit der NS-Zeit bei seiner Anhörung zu deuten versuchte – einem unkritischen Entsprechen des Kinderwillens das Wort geredet, sondern vielmehr im konkret zu beurteilenden Einzelfall festgestellt, dass der Wille der altersgemäß gut entwickelten Kinder hier verständlich und nachvollziehbar ist, während die Äußerung des Antragstellers, es bereite ihm sogar „psychologische Probleme“, mit den Kindern auch mal deutsch zu reden, eine den Kindern nur schwer vermittelbare Forderungshaltung offenbart. Wenn der Antragsteller – wie auch in seiner vorgelegten Petition – vorträgt, die Identitätsfindung seiner Kinder werde hier behindert, so verkennt er, dass diese nicht nur mit einem derzeit von ihnen abgelehnten Zusatzunterricht zu bewirken wäre, sondern gerade auch, indem er – entgegen seiner bisherigen Haltung – den Kindern deutlich mehr Interesse an ihren nun einmal geliebten sowie der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung förderlichen Sportarten Basketball und Fußball entgegenbringt, die auch in seiner Heimat größte Wertschätzung erfahren und deren griechische Repräsentanten in Hessen Vorbildfunktion genießen.

Nach allem konnte der Beschwerde des Antragstellers nicht stattgegeben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 131 Abs. 3 KostO, 13a Abs. 1 S. 2 FGG; die Entscheidung über die Wertfestsetzung folgt aus §§ 131 Abs. 2 KostO, 30 Abs. 2 KostO.

Schwamb
Richter am Oberlandesgericht